

Finanzielle Abgeltung der mitarbeitenden Ehefrau auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Einen Lohn an die Ehefrau zu bezahlen oder das Aufteilen des Gewinnes zwischen Ehefrau und Ehemann ist durchaus sinnvoll und kommt Ihnen später im Alter zugute.

Viele Bäuerinnen arbeiten auch heute noch unentgeltlich auf dem Betrieb ihres Ehemannes mit. Sie gelten daher sozialversicherungsrechtlich als nicht-erwerbstätig, denn das gesamte landwirtschaftliche Einkommen wird über die AHV des Mannes abgerechnet. In dieser Art mitzuarbeiten, ist heutzutage nicht mehr zeitgemäss, da die Ehefrauen im Alltag in der Regel Mitunternehmerinnen sind und oftmals einen Betriebszweig in eigener Verantwortung führen.

Wie können Sozialversicherung und Vorsorge der Bäuerin verbessert werden?

- Arbeitet die Ehefrau ausserhalb des Betriebs, ist sie als unselbstständig Erwerbende vom Arbeitgeber bei der AHV angemeldet und entrichtet AHV-Beiträge. Von einem gewissen Ein-



Eine finanzielle Entschädigung der mitarbeitenden Ehefrau lohnt sich aus diversen Gründen. Bild: Adobe

- kommen an, leistet sie auch Einzahlungen in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse). Ist ihr wöchentliches Arbeitspensum genügend, ist sie ausserdem automatisch auch nicht-betriebsunfall versichert.
- Arbeitet die Ehefrau auf dem Betrieb, kann ihr der Ehegatte einen Lohn überweisen und diesen bei der SVA über Löhne für unselbstständig Erwerbende versichern. Auf dem Lohnausweis der Ehefrau muss der AHV-Arbeitnehmeranteil dann vom Bruttolohn berechnet und ausgewiesen sein. Da die Bäuerin so ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, kann sie auch in die berufliche und private Vorsorge einzahlen. Krankentaggeld,

Nichtberufsunfall- und Berufsunfallversicherungen müssen für die familieneigene Arbeitskraft nicht versichert werden. Wir empfehlen aber,

dies bei der eigenen Krankenkasse zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

- Verfügt die Ehefrau über die verlangte Ausbildung zum Erhalt von Direktzahlungen, kann sie sich als selbstständig Erwerbende bei der Ausgleichskasse anmelden. Idealerweise sollte die Anmeldung als selbstständig Erwerbende auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres erfolgen.

Die Einkommensaufteilung unter den Ehepartnern kann erfolgsabhängig oder zu einem festgelegten Anteil für die Ehefrau erfolgen. Zahlungen in die berufliche und private Vorsorge sind nun im Verhältnis zum Einkommensanteil möglich

Wo liegen die finanziellen/steuerlichen Vorteile der einzelnen Varianten?

Zahlungen in die berufliche und private Vorsorge können steuerlich abgezogen werden, womit ein zu hohes, steuerbares Einkommen optimal gesenkt werden kann.

Ein wichtiger Punkt für junge Bäuerinnen:

Taggelder aus der Mutterschaftsversicherung erhält nur, wer ein eigenes AHV-Einkommen erwirtschaftet. Somit sollte auch die optimale Einkommensaufteilung oder der Lohnbestandteil bei der Familienplanung berücksichtigt werden. Gerade bei der Betriebsübernahme von Junglandwirten muss dieses Thema besprochen werden.

Progression bei den AHV-Beitragsätzen:

Das landwirtschaftliche Einkommen auf beide Ehepartner aufzuteilen, kann auch in Bezug auf die Progression bei den Beitragsätzen der SVA interessant sein. Bei der Wahl Ihrer individuellen Versicherungs- und Vorsorgelösung hilft Ihnen gerne Ihr Versicherungsberater oder die Versicherungsabteilung des Zürcher Bauernverbands in Zusammenarbeit mit uns. ■

«Zusätzliche Beitragszahlungen der Ehefrau in die Vorsorge können sich steuerlich lohnen.»

	Staatliche Vorsorge AHV	Beruf. Vorsorge Säule 2	Private Vorsorge Säule 3a
Unentgeltliche Mitarbeit auf dem Betrieb	Kein versichertes AHV-Einkommen	Keine Zahlungen möglich	Keine Zahlungen möglich
Mitarbeit auf dem Betrieb als Angestellte mit AHV-Lohn	AHV-Beiträge auf eigenem AHV-Konto	Reguläre Zahlungen und Einkäufe im Verhältnis zum Lohn möglich	Bei Zahlungen in 2. Säule, max. Fr. 6883.–, ohne 2. Säule, 20 Prozent vom Erwerbseinkommen
Mitarbeit auf dem Betrieb als selbstständig Erwerbende	AHV-Beiträge auf eigenem AHV-Konto	Reguläre Zahlungen und Einkäufe im Verhältnis zum Einkommen möglich	Bei Zahlungen in 2. Säule, max. Fr. 6883.–, ohne 2. Säule, 20 Prozent vom Erwerbseinkommen



Katrin Keller
AGRO-Treuhand Region Zürich AG